

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Satzung über die Durchführung von Modulstudien auf dem Gebiet
des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie
an der Technischen Universität München**

Vom 16. Januar 2015

**Lesbare Fassung
in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. Oktober 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele, Zugang
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Umfang der Modulstudien
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 9 Transcript of Records
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

§ 1 Geltungsbereich, Ziele, Zugang

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte von Modulstudien gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen. ²Im Rahmen dieser Modulstudien können einzelne Module des grundständigen Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München absolviert werden. ³Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Diese Modulstudien werden angeboten, um Bewerbern und Bewerberinnen auf dem Gebiet des Brauwesens und der Getränketechnologie Grundlagenkenntnisse des grundständigen Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München zu vermitteln. ²Dies können Bewerber und Bewerberinnen sein, die ihre akademische Qualifikation im Bereich des Brauwesens erweitern wollen oder die Qualifikationsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge auf dem Gebiet des Brauwesens und der Getränketechnologie der T erwerben wollen.

§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Aufnahme der Modulstudien an der Technischen Universität München ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester zulässig.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei den Modulstudien zwei Semester. ²Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien angebotenen Module beträgt maximal 30 Credits.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für die Modulstudien auf dem Gebiet des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie wird nachgewiesen durch

1. die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung,
2. ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 80 Credits, wovon mindestens 40 Credits keine wesentlichen Unterschiede zu Modulen des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München aufweisen dürfen; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein.

§ 4 Umfang der Modulstudien

¹Die Module stammen aus dem Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München. ²Die Studierenden müssen mit einem oder einer von der Studienfakultät beauftragten Mentor oder Mentorin ihren individuellen Studienplan im Umfang von 30 Credits aus den drei Bereichen, die in der Anlage 1 dargestellt sind, zusammenstellen. ³Zum Mentor oder zur Mentorin kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person der Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie bestellt werden. ⁴Der erste Bereich berücksichtigt die Vorbildung, wie z.B. ein vorangegangenes abgeschlossenes Bachelorstudium. ⁵Der zweite Bereich behandelt Pflichtmodule im Umfang von 10 Credits. ⁶Der dritte Bereich umfasst einen Wahlfachkatalog, aus welchem die Studierenden Prüfungsmodule im Umfang von 10 Credits frei zusammenstellen können. ⁷Die Modulstudien sind bestanden, sobald die erforderlichen 30 Credits erworben wurden.“

§ 5 Prüfungsausschuss

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in die Modulstudien gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Modulstudien als zugelassen.
- (2) ¹Die Studierenden gelten zu den Modulprüfungen als gemeldet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe entsprechend § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. ³Ein Rücktritt gem. § 10 Abs. 7 APSO ist nur einmal möglich.

§ 7 Prüfungen

¹Art und Dauer einer Prüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

¹Nichtbestandene Prüfungen können einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine Meldung gem. § 6 Abs. 2 zu einer Prüfung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 9 Transcript of Records

¹Über die bestandenen Modulstudien wird ein Transcript of Records und ein Zertifikat ausgestellt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Transcript of Records und das Zertifikat werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10 In-Kraft-Treten*)

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 ihr Modulstudium aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Januar 2015. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage 1: Prüfungsmodulare des Modulstudiengangs

Nr.	Modulbezeichnung	SWS				Credits	Semester	Prüfung	
		V	Ü	P	Summe			Typ	Dauer

A: Vorbildungsbezogene Fächer (10 Credits)

WZ5029	Alkoholfreie Getränke	2			2	3	SoSe	S	90
WZ5293	Biochemie	3		3	6	6	WiSe	S	120
WZ5231	Grundlagen der Getränketechnologie	2			2	2	WiSe	S	90
WZ5295	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Apparatebaus	4	3		7	5	WiSe + SoSe	S	120
WZ5296	Lebensmittelchemie	4			4	5	WiSe + SoSe	S	120
WZ0013	Organische Chemie	2			2	5	SoSe	S	120
WZ5328	Mikrobiologie	2			3	5	WiSe + SoSe	S	120
WZ5013	Strömungsmechanik	2	2		4	5	SoSe	S	120
WZ5292	Technische Mechanik	4	2		6	6	WiSe + SoSe	S	120
WZ5004	Technische Thermodynamik	2	2		4	5	WiSe	S	120
WZ5302	Verfahrenstechnik	4	4		8	7	WiSe + SoSe	S	180
WZ5020	Verpackungstechnik - Systeme	2	1		3	5	SoSe	S	120

B: Pflichtfächer (10 Credits)

WZ5307	Hefe- und Biertechnologie	3		4	7	5	WiSe	S	90
WZ5305	Würzetechnologie	3		4	7	5	SoSe	S	90

C: Wahlfächer (10 Credits)

WZ5161	Brauereianlagen	2	1		3	5	WiSe	S	60
WZ5605	Chemisch-Technische Analyse I	2		4	6	5	WiSe	S+M	20
WZ0604	Einführung in die Bioprozesstechnik	2			2	5	SoSe	S	120
WZ5015	Energieversorgung technischer Prozesse	2	1		3	5	SoSe	S	120
WZ5609	Getränkemikrobiologie u. biologische Betriebsüberwachung	2		4	6	5	WiSe + SoSe	S	60
WZ5298	Hygienic Design und Hygienic Processing	4			4	5	WiSe + SoSe	S	120
WZ5603	Rohstofftechnologie	3			3	5	SoSe	S	90

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = schriftlich; M = mündlich

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.